

Publikationen für Freitag, 04.10.2024

Voranzeige Gemeindeversammlung

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag, 25. Oktober 2024 um 20:00 Uhr im Saal des Mehrzweckgebäudes Küblis statt.

Der Gemeindevorstand

Schliessung Schalter Gemeindeverwaltung

Am Donnerstag, 10. Oktober und Freitag 11. Oktober bleibt der Schalter der Gemeindeverwaltung geschlossen. Ab Montag, 14. Oktober 2024 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Die Gemeindeverwaltung

Voranzeige Grünabfuhr

Die nächste Grünabfuhr findet am Freitag, 25. Oktober 2024 statt.

Die Gemeindeverwaltung

Rechnungsruf

Forderungen, welche die Alp Fremd-Vereine betreffen, sind bis Freitag, 11. Oktober 2024 an den Weidfachchef Christian Reidt zu richten. Für die Alpgenossenschaft Schlappin/Mäder ist der Kassier Johannes Hansemann zuständig.

Der Weidfachchef

Grasmietangaben

Gemäss Alp- und Weidgesetz werden die Viehbesitzer aufgefordert, die Grasmietangaben beim Weidfachchef Christian Reidt bis Freitag, 11. Oktober 2024 abzugeben.

Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen, wobei das gesömmerte Vieh nach Arten und Weidgang anzugeben ist. Missachtung dieser Vorschrift wird mit Busse gemäss Art. 40 des Alp- und Weidgesetzes geahndet.

Der Weidfachchef

Meldepflicht bei An- und Abmeldung

Wer in der Gemeinde Küblis Wohnsitz nimmt, hat sich innert 14 Tagen seit dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Heimatschein
- Familienbüchlein
- Mietvertrag
- Krankenkassenversicherungsausweis

- Bei Ausländern: - Ausländerausweis
 - Pass/ID
 - Mietvertrag
 - Arbeitsvertrag
 - Krankenkassenversicherungsausweis

Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Wer von Küblis wegzieht, hat sich vor seiner Abreise auf der Einwohnerkontrolle abzumelden.

Die Einwohnerkontrolle

Widerrechtliches Ablagern von Grünabfällen

Im Zusammenhang mit widerrechtlich abgelagertem Grünabfällen möchten wir Sie daran erinnern, dass Grünabfälle nur vorübergehend zwischengelagert werden dürfen. Eine definitive Ablagerung ist gemäss Art.30e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz nicht zulässig.

Grünabfälle müssen gemäss Art.14 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen soweit möglich verwertet und somit einer Kompostier- oder Vergärungsanlage zugeführt werden.

Widerrechtlich deponierte Abfälle verursachen der Gemeinde einen nicht unbedeutlichen Aufwand, da diese nach dem kantonalen Umweltschutzgesetz durch die Gemeinde entsorgt werden müssen.

Wir bedanken uns für das Verständnis und für Ihre Mitwirkung bei der fachgerechten und gesetzmässigen Abfallentsorgung.

Der Gemeindevorstand